

3.6 Sonderkredit

3.6.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 38 Sonderkredit

¹ Der Sonderkredit ist die Ermächtigung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments, für ein bestimmtes Vorhaben bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Ein Sonderkredit ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen einzuholen.

³ Der Mittelbedarf für Sonderkredite ist in das jeweilige Budget einzustellen.

Gemeindegesezt

§ 10 Wahlen und Sachgeschäfte

(Befugnisse der Stimmberechtigten in Gemeinden ohne Gemeindeparlament)

Die Stimmberechtigten haben bei Wahlen und Sachgeschäften mindestens folgende Befugnisse:

c. Finanzgeschäfte:

3. Beschluss über die Sonder- und Zusatzkredite

§ 13 Nicht übertragbare Befugnisse und fakultatives Referendum

(Befugnisse der Stimmberechtigten in Gemeinden mit Gemeindeparlament)

² Folgende Geschäfte unterstehen mindestens dem fakultativen Referendum:

c. Beschlüsse über die Sonder- und Zusatzkredite,

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 26 Antrag

¹ Der Antrag an die Stimmberechtigten oder an das Gemeindeparlament für einen Sonderkredit muss mindestens die genaue Umschreibung des Gegenstands, die Kreditsumme, die Rechtsgrundlage sowie Erläuterungen über die Nutzungsdauer und die Folgeaufwendungen und -erträge enthalten.

² Bei Sonderkrediten für Bauvorhaben ist zusätzlich die Preisbasis für die Kreditsumme festzulegen.

3.6.2 Erläuterungen

Unter dem Begriff Sonderkredit ist die Ausgabenbewilligung in der Kompetenz der Legislative zu verstehen. Er stellt wie bisher dessen Ermächtigung dar, für das bestimmte Vorhaben bis zur Höhe des bewilligten Kredits Ausgaben zu tätigen. Fällt der Zweck z.B. infolge Verzichts auf das Vorhaben weg, so verfällt der nicht beanspruchte Sonderkredit. Er kann nicht für einen andern Zweck verwendet werden. Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist bei den Stimmberechtigten rechtzeitig ein Zusatzkredit einzuholen (vgl. Kap. 3.5.3 "Zusatzkredit"). «Rechtzeitig» bedeutet auf jeden Fall «vor Eingehen zusätzlicher Verpflichtungen». Dies erfordert wie bisher eine mitschreitende Kostenkontrolle.

Um eine Ausgabe tätigen zu können, die mittels Sonderkredit bewilligt wurde, müssen auch die anderen Voraussetzungen (gesetzliche Grundlage, Budgetkredit) für eine Ausgabe vorliegen (vgl. Kap. 3.2 "Voraussetzungen für eine Ausgabe"). Erfolgt die Ausgabenbewilligung vor der Budgetierung, ist der Sonderkredit in das Budget und den Aufgaben- und Finanzplan aufzunehmen.

Der Sonderkredit wird vom Gemeinderat beantragt. Damit die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament den Antrag beurteilen können, sollte er dabei mindestens folgende Angaben enthalten:

- Umschreibung des Gegenstandes bzw. Darstellung des Sachverhaltes, für welchen die Ausgaben getätigt werden sollen inkl. Erläuterungen über Nutzungsdauer und Folgeaufwendungen und -erträge,
- Angabe der Kreditsumme, wobei hier die Vorgaben zur Berechnung der Ausgabenhöhe massgebend sind (Einheit der Materie, Bruttoprinzip, wiederkehrende Ausgaben, vgl. Kap. 3.4 "Bestimmung der Ausgabenhöhe")
- Angabe der Rechtsgrundlage, auf welche sich die Ausgabe stützt.

Bei Bauvorhaben muss bei der Kreditsumme jeweils eine Preisbasis angegeben werden. Diese bildet die Basis für die Teuerungsrechnung. Damit werden die teuerungsbedingten Mehrausgaben von den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament mitbewilligt, weshalb für diese Mehrkosten auch kein Zusatzkredit erforderlich ist (vgl. Kap. 3.7.3.1 "Teuerungsbedingte Mehrkosten").

Für Sonderkredite ist eine Sonderkreditkontrolle zu führen. Zudem ist die Abrechnung von Sonderkrediten den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament zur Genehmigung vorzulegen (vgl. weitere Ausführungen dazu in Kap. 3.8 "Kontrolle und Abrechnung von Sonder- und Zusatzkrediten").